OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750596/10/Sr/CK

Datum:
Linz, 5. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des G R, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. September 2018, GZ: III-WA94/WL/94, betreffend ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juli 2018, GZ: III-WA94/WL/94, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Waffengesetz 1996 – WaffG idgF sowie § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idgF verboten.

2. Mit der rechtzeitig eingelangten Vorstellung vom 17. Juli 2018 beantragte der Bf die Aufhebung des Waffenverbotes und die Ausfolgung der sichergestellten Waffen, der Munition, des Zubehörs, des Waffenführerscheins und der Waffenbesitzkarte. Die belangte Behörde leitete daraufhin rechtzeitig das Ermittlungsverfahren ein.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. September 2018, GZ: III-WA94/WL/94, wurde dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 WaffG idgF verboten.
Begründend führte die belangte Behörde neben der Anführung der einschlägigen Gesetzesstelle und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen aus, sie gehe davon aus, dass der Bf tatsächlich Selbstmordabsichten geäußert habe. Zudem seien in der Wohnung des Bf eine Cannabis Aufzuchtanlage vorgefunden und diverse Utensilien wie zwei Feinwaagen, zwei Behältnisse mit Cannabissamen und ein Rauchgerät sichergestellt worden. Auch aus dem psychologischen Gutachten gehe hervor, dass derzeit keine positive Beurteilung gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ausgestellt werden könne. Der Aktenvermerk der PI Nietzschestraße vom 4. Juli 2018 bestätige, dass der Bf gegenüber dem untersuchenden Arzt folgende Aussage getätigt habe: „Wenn mir jetzt alle Bezüge wegfallen, dann macht alles sowieso keinen Sinn mehr und ich kann mich genauso gut erschießen.“ Daraufhin sei der Bf aus dem Zimmer des Arztes gestürmt. Nach dem Entlassungsschein des N C seien keine Hinweise auf akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung gegeben. Es seien dem Bf eine strikte Alkoholkarenz, regelmäßige Kontrollen beim niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und die Durchführung einer Psychotherapie empfohlen worden. Bei der Einvernahme vor der belangten Behörde am 30. August 2018 habe der Bf angegeben, die regelmäßigen Kontrollen beim Facharzt für Psychiatrie weiterzuführen und auf Anraten des N C für sechs Wochen auf Kur zu fahren.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der dieser beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er damals wie heute nicht selbstmordgefährdet sei. Die sichergestellten Waffen habe er entweder gekauft oder von seinem verstorbenen Vater vererbt bekommen. Er sei Sportschütze und schieße immer wieder auf genehmigten Schießplätzen. Bei den Testergebnissen im Rahmen des psychologischen Gutachtens sei eine erhöhte physische Risikobereitschaft behauptet worden. Das Gutachten lasse allerdings nicht einmal erahnen, aus welchen Testergebnissen sich das ergebe. Der Bf sei ein sehr sicherheitsbewusster Mensch und gehe kein Risiko ein. Daher könne er sich dieses Ergebnis nicht erklären und sei das Gutachten daher unschlüssig. Aus den übrigen Testergebnissen wie Offenheit sowie keine psychopathologischen Auffälligkeit würden sich keine negativen Ergebnisse ergeben. Mangels Begründung könne sich der Bf das Gesamtergebnis des Gutachtens nicht erklären. Das Verfahren vor der belangten Behörde leide an wesentlichen Fehlern bei der Sachverhaltsermittlung, da trotz der Hinweise seitens des Bf keinerlei Versuch unternommen worden sei, eine Begründung zu erlangen. Der Bf habe zudem die im Gutachten angeführte Frau Dr. R noch nie gesehen und habe mit der im Gutachten ebenfalls angeführten Frau Mag. M ein zehnminütiges „Explorationsgespräch“ geführt. Den Test habe der Bf mehrere Stunden am Computer alleine gemacht. Warum seine Lebenssituation für ein Waffenverbot sprechen sollte, sei dem Bf unklar. Er sei seit circa zehn Jahren arbeitslos und beziehe Notstandshilfe, was aus seiner Sicht kein Idealzustand sei, aber mangels Arbeitgeber nicht zu ändern sei. In all der Zeit, in der er arbeitslos gewesen sei, habe er kein Problem mit Waffen gehabt. Der Verlust der sichergestellten Waffen wäre für den Bf ein unzumutbarer wirtschaftlicher Schaden, da diese Waffen mehrere tausend Euro wert seien und für ihn außerdem eine Wertanlage für den Notfall darstellen würden.

5. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018, eingelangt am 2. November 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019.

7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 4. Juli 2018 beim Chefarzt der G Oberösterreich in L vorstellig. Im Zuge des Gespräches äußerte sich der Bf hinsichtlich der besprochenen Streichung seines Geldes wie folgt: „Dann kann ich mich ja auch gleich erschießen.“ Daraufhin warf der Bf dem Chefarzt die Vorladung entgegen, stand auf, verließ das Zimmer sowie in weiterer Folge das Haus. Der Chefarzt rief daraufhin aufgrund des Suizidverdachts die Polizei.

Der Bf wurde von den Polizeibeamten vor dem Gebäude der G Oberösterreich angetroffen. Er wurde von einem der beiden Polizeibeamten gefragt, ob er Waffen besitze, was dieser verneinte. Aufgrund des Gesamteindrucks, den die Polizeibeamten zu diesem Zeitpunkt vom Bf hatten, wurde dieser dem Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum Linz vorgeführt. Auch dieser fragte den Bf nach einem allfälligen Waffenbesitz, den dieser wiederum verneinte. Der Amtsarzt ordnete nach der Feststellung der Selbstgefährdung die Unterbringung im N C an. Auch bei der dortigen Aufnahme gab der Bf erneut an, keinen Zugang zu Schusswaffen zu haben. Der Bf verneinte diese Frage stets in der Meinung, den fragenden Personen dies nicht sagen zu müssen.

Eine Anfrage im ZWR ergab Gegenteiliges, weshalb in der Wohnung des Bf Nachschau gehalten und zahlreiche Waffen und Munition und andere Gegenstände sichergestellt wurden. Die Bestätigung über die Sicherstellung wurde dem Bf noch am selben Tag zum N C gebracht. Der Bf reagierte darauf kurzfristig leicht aufgebracht, nahm dann allerdings das Ergebnis zur Kenntnis und unterschrieb diese Bestätigung. Zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem N C am 10. Juli 2018 bestanden keine Hinweise auf akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Diagnostiziert wurde bei Entlassung unter anderem eine depressive Anpassungsstörung. Als Maßnahme wurde dem Bf unter anderem die Durchführung einer Psychotherapie angeraten. Dieser hat in weiterer Folge öfter Termine bei einer Psychologin am N C wahrgenommen. Darüber hinaus absolvierte der Bf einen Reha-Aufenthalt, wobei im Zuge der Aufnahme und der Entlassung vermerkt wurde, dass der Bf nicht suizidgefährdet ist. Am 17. August 2018 wurde beim Bf eine waffenpsychologische Verlässlichkeitsprüfung durchgeführt. Als Testergebnisse wurden eine erhöhte physische Risikobereitschaft, überdurchschnittliche Offenheit, geringe soziale Anpassung, geringe emotionale Ansprechbarkeit, Abwehrhaltung, Bagatellisierung und Herunterspielen, ansonsten aber keine psychopathologischen Auffälligkeiten festgestellt. Insgesamt konnte aus fachpsychologischer Sicht zu diesem Zeitpunkt keine positive Beurteilung gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ausgestellt werden.

Der Bf ist seit circa acht Jahren arbeitslos. Sein Einkommen setzt sich aus circa 850 Euro Notstandshilfe und circa 150 Euro Wohnbeihilfe zusammen. Der Bf ist Sportschütze, Goldsucher und interessiert sich für Modellbau und Modellfliegen. Der Bf hat – vor allem im Rahmen der Ausübung seiner Interessen – durchaus ein soziales Umfeld. Im Zuge des Essens konsumiert der Bf ein bis zwei Mal pro Woche ein Bier, wobei das nicht jede Woche vorkommt. Die Verhaltensweise des Bf ist keineswegs als aggressiv, sondern vielmehr als barsch, rau, direkt und rüpelhaft zu bezeichnen. Trotz dieser Verhaltensweise lässt sich in der Persönlichkeit des Bf keinerlei Schädigungsabsicht von sich selbst bzw. anderen Personen oder Sachen feststellen. Der Bf würde in einer vergleichbaren Situation zukünftig die Wendung „Dann kann ich mich ja auch gleich erschießen.“ nicht mehr verwenden.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019.

Dass der Bf dem Chefarzt der G Oberösterreich gegenüber die in den Feststellungen genannte Äußerung getätigt hat und dem Chefarzt daraufhin die Vorladung entgegen warf, ergibt sich bereits aus der eigenen Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Die Angaben hinsichtlich des Antreffens vor dem Gebäude der G Oberösterreich, der Vorführung zum Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum Linz und der Unterbringung beim N C ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizeibeamten Insp. E und RevInsp. K als Zeugen und des Bf. Dass der Bf sowohl beim Antreffen vor dem Gebäude der G von den Polizisten als auch vom Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum als auch vom aufnehmenden Arzt beim N C gefragt wurde, ob er Waffen besitze und dieser diese Frage verneinte, ergibt sich aus den glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen. Der Bf verneinte diese Fragen stets in der Meinung, dies den fragenden Personen nicht beantworten zu müssen, was sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung ergibt.

Dass nach einer ZWR-Abfrage die Waffen in der Wohnung des Bf sichergestellt wurden, diesem das Sicherstellungsprotokoll zum N C gebracht wurde, worauf der Bf kurzfristig leicht aufgebracht reagierte, er aber anschließend das Sicherstellungsprotokoll unterschrieben hat, ergibt sich aus den glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen. Die Diagnose und das Anraten von Maßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem N C ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Kurzarztbrief Psychiatrie 1. Dass der Bf in weiterer Folge öfter Termine bei einer Psychologin am N C wahrgenommen hat, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf. Die Angabe, wonach der Bf einen Reha-Aufenthalt absolvierte, wobei im Zuge der Aufnahme und der Entlassung vermerkt wurde, dass der Bf nicht suizidgefährdet ist, ergibt sich ebenfalls aus der glaubwürdigen Aussage des Bf (und aus dem vom Bf nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgezeigten entsprechenden Schriftstück). Die Testergebnisse sowie die Schlussfolgerung aus der waffenpsychologischen Verlässlichkeitsprüfung ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Dokument von der psychologischen Untersuchungsstelle Dr. M R vom 20. August 2018.

Die Angaben über die Arbeitslosigkeit und die Einkommenslage des Bf ergeben sich schlüssig aus den Angaben des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Die Angaben hinsichtlich seiner Interessen sind

aus der Beschwerde und den Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie der waffenpsychologischen Verlässlichkeitsprüfung ersichtlich. Die Feststellung, wonach der Bf durchaus ein soziales Umfeld hat, ergibt sich vor allem auch aus der Präsenz und dem Einsatz seiner Vertrauensperson in der mündlichen Verhandlung, die er durch das gemeinsame Goldsuchen kennt. Dass der Bf zum Essen ein bis zwei Mal pro Woche ein Bier trinkt, dies allerdings nicht jede Woche macht, ergibt sich aus der Angabe des Bf im Zuge der waffenpsychologischen Verlässlichkeitsüberprüfung sowie aus der Aussage seiner Vertrauensperson im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der Bf ist nicht aggressiv, was sich aus den glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen zum gegenständlichen Vorfall schließen lässt. Zudem tritt der Bf auch in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht keineswegs aggressiv, sondern vielmehr barsch, rau, direkt und rüpelhaft auf. Der Bf präsentiert sich „echt“ und „ungeschminkt“ und versucht in keiner Weise seine Art vor dem Richter zu verstecken, sondern wirkt sehr direkt, ehrlich und authentisch in seinem Auftreten. Die Feststellung, wonach trotz seiner Art keinerlei Schädigungsabsicht von sich selbst bzw. anderen Personen oder Sachen erkennbar ist, ergibt sich aus dem persönlichen Eindruck, den der erkennende Richter vom Bf gewinnen konnte sowie auch aus den glaubwürdigen Angaben seiner Vertrauensperson, welche selbst einräumt, dass der Bf, „wenn er scharf angesprochen wird, etwas ‚komisch‘“ reagiert, ansonsten aber unauffällig ist. Dass der Bf zukünftig eine derartige Äußerung in vergleichbaren Situationen nicht mehr tätigen würde, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 161/2013 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG

vorzugehen (keine Ermessensentscheidung) und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, stellt eine Rechtsfrage dar, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist, der Sachverständige kann lediglich bei der Ermittlung dieser Tatsachen behilflich sein (vgl. VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134; 13. September 2016, Ra 2016/03/0085). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH 18. März 2011, 2008/03/0011).

3. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass das Endergebnis der psychologischen Untersuchungsstelle im Zuge der waffenpsychologischen Verlässlichkeits-überprüfung, nämlich dass aus fachpsychologischer Sicht zum Zeitpunkt 20. August 2018 keine positive Beurteilung gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ausgestellt werden konnte, für die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu treffende Prognoseentscheidung iSd § 12 Abs. 1 WaffG nicht von Relevanz ist. Die im Zuge dieser Untersuchung hervorgekommenen Testergebnisse (erhöhte physische Risikobereitschaft, überdurchschnittliche Offenheit, geringe soziale Anpassung, geringe emotionale Ansprechbarkeit, Abwehrhaltung, Bagatellisierung und Herunterspielen, ansonsten aber keine psychopathologischen Auffälligkeiten) bilden sehr wohl einen Teil der Tatsachen, aufgrund derer eine Entscheidung zu treffen ist. Aufgrund der Testergebnisse – vor allem auch in Zusammenschau mit den folgend zu erläuternden Tatsachen – besteht allerdings kein Grund zur Annahme, dass der Bf von Waffen einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen würde.

Am 4. Juli 2018 äußerte sich der Bf gegenüber dem Chefarzt der G Oberösterreich zum Thema Streichung seines Geldes wie folgt: „Dann kann ich mich ja auch gleich erschießen.“. In diesem konkreten Zusammenhang ist bei realistischer Würdigung aller die Person des Bf betreffenden Umstände diese Reaktion allerdings nicht als Suizidankündigung, sondern als milieubedingter Ausdruck des Ärgers zu verstehen und hat diese Aussage darüber hinaus keine weiter reichende Bedeutung. Die Äußerung ist gerade auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Bf bereits seit circa acht Jahren arbeitslos ist, wenig Geld zur Verfügung hat und allgemein eine geringe soziale Anpassung aufweist, zu sehen. Auch der Arzt konnte bei der Entlassung aus dem N C keine Anhaltspunkte für eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung feststellen. Bei der Aufnahme und Entlassung von der vom Bf absolvierten Reha war ebenfalls keine Suizidgefahr erkennbar. Bereits der Wortlaut

der Äußerung deutet – wenn überhaupt – nur auf eine Selbstgefährdung, keinesfalls jedoch auf eine Gefährdung von anderen Personen oder Sachen hin. Weitere Indizien für eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum sind dem gegenständlichen Fall auch nicht zu entnehmen.

Dass das Verneinen der Frage nach dem Besitz von Waffen trotz tatsächlichen Besitzes unredlich ist und grundsätzlich ein anderes Verhalten erwartet werden kann, ist unbestritten. Der Bf tat dies jedoch in der Meinung, den fragenden Personen überhaupt nichts sagen zu müssen, was sich schlüssig in den vom Bf gewonnenen Gesamteindruck einfügt. Gerade im Falle des Bf kam im Zuge der mündlichen Verhandlung ganz eindeutig hervor, dass hinter dem Verneinen der Frage nach dem Besitz von Waffen nie die Intention steckte, sich selbst bzw. anderen Personen oder Sachen (zu einem späteren Zeitpunkt) durch die Verwendung von Waffen Schaden zuzufügen, sondern die Intention eher mit der eines trotzigen Menschen vergleichbar ist, der partout meint, den fragenden Personen solche Angaben nicht machen zu müssen.

Der Bf war zu keinem Zeitpunkt, also weder während des Vorfalls am 4. Juli 2018 gegenüber den Beamten bzw. den Ärzten noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht aggressiv. Gerade auch auf die Überbringung der Bestätigung der Sicherstellung seiner Waffen reagierte der Bf am 4. Juli 2018 nicht aggressiv, sondern lediglich kurzfristig leicht aufgebracht. Der Bf hat vielfältige Interessen und ein soziales Umfeld. Dass der Bf im Zuge des Essens ein bis zwei Mal pro Woche ein Bier trinkt, wobei dies nicht jede Woche vorkommt, ist jedenfalls als sozialadäquat zu qualifizieren und im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass der Bf glaubwürdig einräumte, eine solche Aussage („Dann kann ich mich ja auch gleich erschießen.“) nicht mehr zu verwenden, lässt auch auf die nunmehrige Einsichtigkeit des Bf hinsichtlich der fehlenden Eignung dieser Äußerung zum Ausdruck von Ärger schließen. Dass der Bf einige Termine bei einer Psychologin wahrgenommen hat und darüber hinaus einen Reha-Aufenthalt absolvierte, zeigt vom Willen des Bf, die bei ihm diagnostizierte depressive Anpassungsstörung unter Kontrolle zu bekommen.

All diese Tatsachen zeichnen ein Bild von der Persönlichkeit des Bf, in welcher kein das normale Maß übersteigendes Aggressionspotential erkennbar ist und auch sonst keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass der Bf von den Waffen einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen wird. Durch die rüpelhafte Verhaltensweise des Bf gepaart mit der geringen sozialen Anpassung ist jedenfalls keine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten. Trotz des strengen Maßstabes, der in solchen Fällen unbedingt anzulegen ist, ist im gegenständlichen Fall kein Grund erkennbar, der die Aufrechterhaltung des Waffenverbotes rechtfertigen würde.

4. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider